

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften und der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften und Philosophie der Philipps-Universität haben gem. § 50 Abs. 1 HHG in der Fassung vom 31. Juni 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S.713), am 20. Juli 2007 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
International Development Studies
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 20. Juli 2007**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. [100/2010](#)) am [9.12.2010](#)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anhang:

- Anhang 1: Praktikumsrichtlinien
- Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan
- Anhang 3: Modulbeschreibungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend Master-Ordnung genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen von Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. Nr. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. Nr. 51-52/2006 S. 2917), in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs „International Development Studies“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.).

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Der Masterstudiengang ist ein konsekutiver Studiengang für Studierende mit Bachelorabschlüssen mit sozialwissenschaftlicher oder wirtschaftswissenschaftlicher Ausrichtung.

Der Studiengang beschäftigt sich mit den Ursachen, Auswirkungen und Rahmenbedingungen von wirtschaftlicher, gesellschaftlicher und politischer Entwicklung in ausgewählten Regionen. Inhaltlich liegt der Schwerpunkt in der Wechselwirkung von Institutionen und Entwicklungsprozessen im regionalen und internationalen Kontext. Methodisch bedient sich der Studiengang des Ansatzes der komparativen Institutionenanalyse. Dabei besitzt der Studiengang einen eher forschungsorientierten Charakter.

Das didaktische Leitbild des Studiengangs besteht darin, den Studierenden eine hohe methodische Kompetenz zu vermitteln. Dies wird kombiniert mit einer fundierten Vermittlung von wirtschaftswissenschaftlichen und sozialwissenschaftlichen Theorien, die auf konkrete regionale Probleme angewendet werden. Insgesamt soll dies die Absolventen befähigen, konkrete Probleme in den Entwicklungs- und Transformationsstaaten unter Rückgriff auf theoretisches Wissen strukturiert und methodisch zu bewältigen. Die Lerninhalte werden dabei in einen größeren Kontext eingebettet, z.B. durch komparatives Vorgehen in kulturell unterschiedlich geprägten Regionen und durch die Betrachtung der internationalen Dimensionen eines Problems. Im Rahmen des Studiengangs ist der Besuch inter- und multidisziplinärer Veranstaltungen verpflichtend, um den Studierenden die kritische Betrachtung des Phänomens Entwicklung aus verschiedenen Perspektiven zu ermöglichen.

Ziel des Studiengangs ist die Vorbereitung der Studierenden auf Tätigkeiten in und für Entwicklungs- und Transformationsländer. Dies umfasst Karrierewege in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst, im Non-Profit-Sektor, in internationalen Organisationen oder in der Forschung mittels einer Promotion. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden mit dem Masterabschluss nachgewiesen.

(2) Ausbildungsadäquate Tätigkeiten sind in folgenden Berufsfeldern möglich:

- Entwicklungszusammenarbeit (durch private oder öffentliche, nationale oder internationale Träger)
- Internationale Organisationen
- Internationale Wirtschaftsunternehmen (Industrie, Handel, Banken, Finanzdienstleistungen)
- Wissenschaft (Universität, Forschungseinrichtungen)
- Tätigkeiten für staatliche Stellen oder Nicht-Regierungs-Organisationen im Non-Profit-Bereich

(3) Durch gezielte Schwerpunktbildung, die Auswahl der Wahlmodule, des Praktikums, des Forschungsprojekts und insbesondere durch die Masterarbeit können Qualifikationen auf diese Berufsfelder hin abgestimmt werden. Intensive Beratung und Betreuung durch die Professorinnen und Professoren der beteiligten Fachbereiche gewährleisten eine hohe fachliche und berufsfeldbezogene Ausbildung.

Im Rahmen des Studiengangs sollen die Studierenden die Fähigkeit erwerben können

- Entwicklungsprozesse vor ihren institutionellen Hintergründen zu analysieren;
- die Zusammenhänge von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und kulturellen Faktoren in Transformations- und Umbruchssituationen zu verstehen;
- die vermittelten Theorien und Modelle auf konkrete Beispiele aus der Praxis anzuwenden;
- unterschiedliche Problemlösungen zu beurteilen sowie selbständig Lösungsmöglichkeiten methodisch zu erarbeiten, zu planen und auch berufsfeldspezifisch umzusetzen;
- entwicklungsrelevante Fragestellungen und Ergebnisse innerhalb verschiedenartiger Entscheidungsprozesse bzw. in öffentlicher Kommunikation zu vermitteln;
- Handlungs- und Entscheidungsmöglichkeiten im fachübergreifenden Kontext zu entwickeln und zu reflektieren.

(4) Zur Erreichung dieses Qualifikationsprofils zielt der Studiengang auf die Entwicklung folgender Kompetenzen:

- a) Eine vertiefte Kenntnis der fachwissenschaftlichen Forschung zu Fragen der Entwicklung in den Fächern Wirtschaftswissenschaften, Soziologie, Politikwissenschaft, ergänzt durch Kulturwissenschaften sowie die Verknüpfung der fachwissenschaftlichen Perspektiven;
- b) Fähigkeit zur systematischen, eigenständigen und kritischen Analyse von Entwicklungsprozessen, Institutionen und Organisationen sowie Theorien unter Berücksichtigung gesellschaftlicher, ökonomischer sowie kultureller Faktoren;
- c) soziale Kompetenz als Fähigkeit, sich auf fundierter wissenschaftlicher Grundlage sachgerecht mit unterschiedlichen Positionen auseinandersetzen zu können, sowie als Fähigkeit, eigene Positionen sowohl selbstbewusst vertreten als auch relativieren (z.B. interkulturelle Kompetenz) zu können, Fähigkeit zur Teamarbeit und Kommunikationskompetenz sowie tiefgehende Kenntnisse im wissenschaftlichen Arbeiten
- d) ausgeprägte Organisations- (z.B. Projektplanung und -durchführung) und Medienkompetenz.

(5) Die Lehr- und Lernformen sind der Ausbildung dieser Kompetenzen verpflichtet. Im Rahmen des Studiengangs wird eine den Inhalten angemessene Mischung aus Vorlesungen und Seminaren angeboten.

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Philipps-Universität Marburg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Masterstudiengang International Development Studies (IDS) ein Eignungsfeststellungsverfahren durch.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.

(3) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen. Dem Antrag sind in beglaubigter Kopie und ggf. mit beglaubigter Übersetzung beizufügen:

a) der Nachweis über ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder ein mindestens gleichwertiger in- oder ausländischer Hochschulabschluss, in dem ausreichende sozial- oder

wirtschaftswissenschaftliche Kompetenzen vermittelt worden sind. Ausreichende Kompetenzen liegen dann vor, wenn der entsprechende Abschluss mindestens 60 Leistungspunkte in methodischen und fachlichen Grundlagen

- entweder der Politik und Sozialwissenschaften
- oder der Wirtschaftswissenschaften beinhaltet.

Zur Aufnahme des Masterstudiengangs wird gem § 16 Abs. 2 *Allgemeine Bestimmungen* ein mindestens mit „befriedigend“ (8 Notenpunkten) bewerteter Abschluss der Philipps-Universität Marburg bzw. eines vergleichbaren Abschlusses an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule benötigt.

b) der Nachweis über Kenntnisse in der englischen Sprache gemäß Sprachniveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates“ und einer zweiten modernen Fremdsprache gemäß Sprachniveau B1;

c) Tabellarischer Lebenslauf im Umfang einer DIN-A4-Seite;

d) Schreiben im Umfang von ca. einer DIN-A 4 Seite, in dem der Bewerber seine fachbezogene Eignung darlegt, die sich auf persönlichen Einsatz, soziale Kompetenz und Teamfähigkeit, interkulturelle Kompetenz, selbstreflexives Arbeiten, Praxiserfahrung im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit sowie fremdsprachliche Kompetenz bezieht (Motivationsschreiben);

e) Nachweise in Kopie und ggf. in beglaubigter Übersetzung (ebenfalls in Kopie) zu den unter a) bis d) genannten Eignungsgründen.

(4) Der Antrag muss bis 15. Juli eines Jahres, für das die Zulassung erfolgen soll, bei der Philipps-Universität Marburg, Zentrale Verwaltung, Abteilung Studierendenangelegenheiten, 35032 Marburg, eingegangen sein (Ausschlussfrist). Nachweise nach § 3 Abs. 3 a) und einer geforderten Gesamtnote von mindestens „befriedigend“ (8 Notenpunkten) können bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters nachgereicht werden. Eine Einschreibung erfolgt in diesen Fällen unter Vorbehalt.

(5) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt der vom interdisziplinären Prüfungsausschuss bestellten Auswahlkommission. Die Kommission setzt sich aus mindestens jeweils einer Professorin oder einem Professor der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften sowie Gesellschaftswissenschaften und Philosophie zusammen.

(6) Am Eignungsfeststellungsverfahren nimmt teil, wer einen Antrag nach Maßgabe des § 3 Abs. 3 gestellt hat. Die Feststellung der Eignung erfolgt aufgrund der folgenden Kriterien:

a) Gesamtnote gemäß § 3 Abs. 3 a): Für die Gesamtnote werden in folgender Weise Punkte vergeben:

15 bis 12,5 Notenpunkte = 4 Punkte,

12,4 bis 9,5 Notenpunkte = 3 Punkte,

9,4 bis 8,0 Notenpunkte = 2 Punkte.

b) Bewertung der Unterlagen nach § 3 Abs. 3 b) bis e) auf persönliche fachbezogene Eignung: 0 bis 6 Punkte.

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist eine Bewertung des Grades der Eignung von insgesamt mindestens 5 Punkten. Über die wesentlichen Kriterien, die zum Ergebnis der Bewertung zu Abs. 3 b) bis e) geführt haben, ist ein Kurzprotokoll zu erstellen.

(7) Über das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird ein Bescheid erteilt.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 16

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit für den Studiengang „International Development Studies“ beträgt 2 Jahre. Ein Teilzeitstudium ist gem. **§ 5 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen** möglich.
- (2) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 der Allgemeinen Bestimmungen** im Masterstudiengang „International Development Studies“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.
- (3) Mit dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Sind in den Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist der Modulbeschreibung in **Anhang 3** zu entnehmen. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Ausnahmen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.*
- (2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

§ 6 Studienberatung

- (1) Die Allgemeine Studienberatung wird durch die „Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und –beratung (ZAS)“ der Philipps-Universität durchgeführt.

(2) Eine Studienfachberatung wird durch regelmäßige Sprechstunden der Prüfungsberechtigten der Fachbereiche (Mentoren und Mentorinnen) sowie durch beteiligte wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen durchgeführt.

(3) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfänger und –anfängerinnen statt. Im Anschluss setzt die Mentorierung gem. Abs. 2 ein.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiengangs

(1) Das Studium besteht aus den folgenden Blöcken:

- Grundlagen (21 LP),
- Vertiefung (36 LP),
- Wahlmodule (12 LP),
- Berufspraktikum (11 LP),
- Angewandte Entwicklungsforschung (40 LP)
(inkl. Interdisziplinäres Kolloquium und Seminar (6 LP), M.A.-Thesis (22 LP)
und Forschungsprojekt (12 LP))

Eine exemplarische Gliederung des Studiums ist dem Anhang 2, die Beschreibungen der Module dem Anhang 3 zu entnehmen.

(2) Im **Grundlagenblock** besuchen die Studierenden entweder den sozialwissenschaftlichen oder den wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenteil. Der oder die Studierende besucht denjenigen Block, der nicht mit seinen oder ihren Vorkenntnissen gem. § 3 Abs. 1 übereinstimmt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenblock besuchen die Studierenden die Pflichtmodule „Basismodul VWL“ und „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“. Im sozialwissenschaftlichen Grundlagenblock besuchen die Studierenden das Pflichtmodul „Methoden der empirischen Sozialforschung“ sowie eines der zwei Wahlpflichtmodule „Vergleich politischer Systeme“ oder „Sozialwissenschaftliche Theorien“.

(3) Im **Vertiefungsblock** besuchen die Studierenden die Pflichtmodule „Entwicklung, Institutionen und internationale Beziehungen“, „Entwicklungstheorie und –politik im globalen Kontext“ sowie eines der drei Wahlmodule „Vergleichende Kulturforschung“, „Orientwissenschaft“ oder „Geographie“.

(4) Im **Wahlmodulblock** besuchen die Studierenden das Wahlmodul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ oder zwei der folgenden vier Wahlmodule: „Agrarökonomie und ländliche Entwicklung“, „Kooperation, Innovation und Entwicklung“, „Internationales Recht“ und „Konfliktforschung“.

(5) Der Block **Berufspraktikum** ist gleichbedeutend mit dem Modul „Praktikum“.

(6) Der Block **Angewandte Entwicklungsforschung** beinhaltet die Module „Interdisziplinäres Kolloquium und Seminar“, „Forschungsprojekt“ und „M.A.-Thesis“.

§ 9

Lehr- und Lernformen

- (1) Während des Studiengangs kommen die folgenden Lehr- und Lernformen zum Einsatz:
- a) Eigenarbeit (Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen)
 - b) Vorlesungen
 - c) Seminare
 - d) Übungen
 - e) Kolloquien
 - f) Praktikum
 - g) Forschungsprojekt

Von den Studierenden wird erwartet, dass sie den Besuch von Lehrveranstaltungen vor- und nachbereiten. Dies bedeutet die Lektüre angegebener Grundlagenliteratur, die Reflektion des behandelten Stoffes, Lektüre weitergehender Texte sowie gegebenenfalls die Einübung vermittelter Kenntnisse.

Vorlesungen vermitteln Inhalte durch die Präsentation des Lehrstoffes durch die Lehrkraft, wobei auch dialogische Elemente vorkommen können. Vorlesungen dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, sie stellt Inhalte, Ereignisse, Strukturen und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets zusammenfassend dar. Vorlesungen können im Rahmen eines Moduls durch Übungen oder Seminare begleitet oder ergänzt werden.

Seminare dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel von Fachthemen. Es werden Techniken selbständiger wissenschaftlicher Arbeit

vermittelt und eingeübt und fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. In der Regel erarbeiten sich die Teilnehmer dafür selbständig Kenntnisse von Spezialthemen, stellen ihre Ergebnisse in der Veranstaltung vor (Referat) und präsentieren diese gegebenenfalls schriftlich (Hausarbeit). Proseminare dienen der Aneignung der Arbeitsmethoden und des Handwerkszeugs des Faches am Beispiel des Seminarthemas. In Seminaren sollen komplexere Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

Übungen finden in Ergänzung zu bestimmten Vorlesungen statt und sollen das Wissen und die Kenntnisse der Studierenden einüben und vertiefen. Dabei leitet die Lehrkraft die Veranstaltung, stellt Aufgaben, präsentiert Anwendungsbereiche für die Inhalte der Vorlesung und kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden. Die Studierenden üben die Anwendung von Fertigkeiten und Methoden des Moduls, lösen gegebenenfalls Übungsaufgaben oder erarbeiten selbständig Beiträge und stellen diese in der Übung zur Diskussion.

Kolloquien dienen der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden z.B. über laufende Forschungs- und Abschlussarbeiten. Zentrales Qualifikationsziel ist die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Dialog über eigene und fremde Forschung.

Im Praktikum sollen die Studierenden berufsrelevante Qualifikationen erwerben. Dabei sollen bereits erworbene wissenschaftliche Kenntnisse kritisch reflektiert und zur Anwendung gebracht werden.

Im Forschungsprojekt übernehmen Studierende selbst die Organisation, Aufteilung, Erfolgskontrolle und Ergebnispräsentation im Rahmen einer Arbeitsgruppe. Dies bietet den Studierenden die Gelegenheit zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit.

§ 10 Prüfungen

(1) Die Masterprüfungen finden gem. § 10 Abs. 1 der *Allgemeinen Bestimmungen* sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Master-Ordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In der Beschreibung der Module (Anhang 3) ist für jedes Modul angegeben, welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

(2) Näheres regelt **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich
 - durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
 - durch Projektarbeiten
- zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

Die Masterarbeit ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs.

(1) Das Modul „M.A. Thesis“ besteht aus einer wissenschaftlichen Arbeit (22 LP), in welcher der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen soll, dass er oder sie in der Lage ist, ein Thema wissenschaftlich selbständig zu bearbeiten, und einer mündlichen Prüfung von 20 Minuten, in welchem der Kandidat oder die Kandidatin die Arbeit verteidigt. Die Zulassung zu Prüfungsleistungen im Modul „M.A. Thesis“ kann erst erfolgen, wenn im Rahmen des Studiengangs mindestens 86 LP erfolgreich absolviert worden sind.

(2) Das Thema für die Masterarbeit wird von einem oder einer Prüfungsberechtigten gem. § 13 gestellt. Der Kandidat oder die Kandidatin kann Vorschläge für die Themenstellung machen. Das Thema kann erst nach Zulassung des Kandidaten oder der Kandidatin zur Prüfung ausgegeben werden. Es muss dem Kandidaten oder der Kandidatin spätestens zwei Wochen nach der Zulassung schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Kommt eine Themenstellung durch einen Prüfungsberechtigten oder eine Prüfungsberechtigte nicht zustande, kann der Kandidat oder die Kandidatin beim Prüfungsausschuss die Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin und die Stellung eines Themas beantragen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit (von bis zu drei Kandidaten und Kandidatinnen) zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen oder der einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Abs. 5 erfüllt sind. Das Thema der Masterarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 5 Satz 1 genannten Frist bearbeitet werden kann.

(5) Die Zeit von der Themenausgabe bis zur Ablieferung der Masterarbeit (Bearbeitungszeit) beträgt vier Monate. Der Umfang einer Masterarbeit soll 80 Seiten Text pro Bearbeiterin oder pro Bearbeiter nicht überschreiten. Das Thema kann auf Antrag und mit Zustimmung des Themenstellers oder der Themenstellerin während der Bearbeitungszeit modifiziert werden. Das

Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein anderes Thema wird von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden gemäß Abs. 4 innerhalb von zwei Wochen ausgegeben; die Frist beginnt neu. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit bis auf fünf Monate verlängern. Bei krankheitsbegründeten Verlängerungsanträgen, die auch über diese Frist hinausgehen können, kann der Prüfungsausschuss die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(6) Die Masterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache anzufertigen. In begründeten Ausnahmefällen und bei Zustimmung des Betreuers oder der Betreuerin kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass die Arbeit in einer Fremdsprache angefertigt wird.

(7) Weiteres regelt **§ 11 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Abschlussarbeit (Bachelor- bzw. Masterarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Studiengangs. Diese Modulprüfung kann auch ein Kolloquium umfassen.

(2) Die Bachelor- bzw. Masterordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen eine Zulassung zur Bachelor- bzw. Masterarbeit erfolgen kann.

(3) Die Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) ist eine Prüfungsarbeit, mit der der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums selbständig nach wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum zu bearbeiten. Die Bachelor- bzw. Masterordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang einer Bachelorarbeit beträgt zwischen 6 und 12 Leistungspunkten. Der Umfang einer Masterarbeit beträgt zwischen 15 und 30 Leistungspunkten.

(4) Die jeweiligen Bachelor- und Masterordnungen können Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulassen. Bei Abschlussarbeiten, die von mehreren Studierenden angefertigt werden, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen

Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

(1) Die Fachbereichsräte der Fachbereiche Wirtschaftswissenschaften (FB 02) und Gesellschaftswissenschaften und Philosophie (FB 03) setzen einen Prüfungsausschuss für alle interdisziplinären Masterstudiengänge ein, deren Studien- und Prüfungsordnungen die beiden Fachbereichsräte gem. § 50 Abs. 1 Ziff. 1 HHG gemeinsam erlassen. Dieser ist für den Masterstudiengang International Development Studies zuständig. Der Prüfungsausschuss für die interdisziplinären Masterstudiengänge setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon je ein Professor oder eine Professorin des FB 02 und des FB 03, einem Professor oder einer Professorin eines anderen Fachbereiches, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin, einem Studenten oder einer Studentin. Das Anmeldeverfahren zu einzelnen Prüfungsleistungen und die Feststellung von Prüfungsleistungen kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf für die jeweilige Prüfungsleistung verantwortliche Lehrkräfte übertragen werden. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der anzuwendenden Rechtsvorschriften eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet den Lehr- und Studiausschüssen der Fachbereiche 02 und 03 jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechtsspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte den Vorsitzenden oder die Vorsitzende, sowie den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende. Beide müssen der Gruppe der Professoren und Professorinnen angehören. Der Ausschuss kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben dem oder der Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann dieser oder diese die notwendigen Entscheidungen treffen. Er oder sie hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Der Prüfungsausschuss hat das Recht, derartige Eilentscheidungen des oder der Vorsitzenden aufzuheben.

(3) Alles weitere regelt § 12 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

§ 13

Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Für jedes Modul bestellt der Prüfungsausschuss Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen. Deren Aufgaben sowie deren Bestellung regelt § 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*
- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit*

vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studiausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

(1) Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(2) Studierende müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, spätestens Ende der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit anmelden und – soweit dies für den Leistungsnachweis erforderlich ist – regelmäßig an der Lehrveranstaltung teilnehmen. Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüfer oder Prüferin) oder beim Prüfungsbüro spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.

(3) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.

(4) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder das gemäß § 10 Abs. 4 *Allgemeinen Bestimmungen* wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gem. **§ 15 der Allgemeinen Bestimmungen**, die der Beseitigung von Nachteilen, die aus Behinderung, Krankheit oder aus der Betreuung naher Angehöriger, insbesondere Kinder, entstehen können.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gem. § 16 der *Allgemeinen Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen
E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen
FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"
F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
15		12,1		9,1		6,1	
14,9		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,8	1,0	11,9		8,9		5,9	
14,7		11,8		8,8		5,8	
14,6		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,5		11,6		8,6		5,6	
14,4	1,1	11,5		8,5		5,5	
14,3		11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,2		11,3		8,3		5,3	
14,1		11,2		8,2		5,2	
14		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
13,9	1,2	11		8		5	
13,8		10,9		7,9		4,9	
13,7		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,6		10,7		7,7		4,7	
13,5	1,3	10,6		7,6		4,6	
13,4		10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,3		10,4		7,4		4,4	
13,2	1,4	10,3		7,3		4,3	
13,1		10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13		10,1		7,1		4,1	
12,9		10		7		4	
12,8		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,7	1,5	9,8		6,8		3,8	
12,6		9,7		6,7		3,7	
12,5		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
		9,5		6,5		usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 17 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der

Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe von 120 Punkten eingerichtet. Vom Punktekonto werden im Fall des Nichtbestehens einer Modulprüfung Punkte in der Anzahl der dem Modul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen. Davon ausgenommen ist die Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Es gelten die Regelungen in § 19 der *Allgemeinen Bestimmungen*.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruchs) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20 Freiversuch

Freiversuche sind in Prüfungen dieses Studiengangs nicht möglich.

§ 21 Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ verliehen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakte und Prüfungsdokumentation

Nach Abschluss der Prüfungen ist dem Kandidaten oder der Kandidatin Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen nach Maßgabe von **§ 22 der Allgemeinen Bestimmungen** möglich.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Es gelten die Bestimmungen von **§ 23 der Allgemeinen Bestimmungen**.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden

von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Diese Master-Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Development Studies“ an der Philipps-Universität Marburg vor dem oder zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Diese Master-Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 22.11.2010

gez.

Prof. Dr. Paul Alpar
Dekan des Fachbereichs
Wirtschaftswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Marburg, 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Maria Funder
Dekanin des Fachbereichs
Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Praktikumsrichtlinien

§ 1 Allgemeines

Das Berufspraktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Berufspraktikum soll den Praxisbezug des Studiums fördern und Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Darüber hinaus können sie gegebenenfalls auch die Vermittlung der Praktikumsberatung für den Studiengang in Anspruch nehmen. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 11 Leistungspunkten (LP) zertifiziert.

§ 2 Praktikumsberatung

Für den Studiengang *International Development Studies* steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

§ 3 Praktikumsstellen

Praktikumsstellen werden, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs *International Development Studies* aufweisen, insbesondere bei folgenden Trägern anerkannt:

- Institutionen der Entwicklungszusammenarbeit
- Internationale, zwischenstaatliche und Nicht-Regierungs-Organisationen mit Entwicklungsbezug
- In Entwicklungs- und Schwellenländern tätige oder in Entwicklungszusammenarbeit eingebundene Unternehmen
- Forschungseinrichtungen

Bei Tätigkeiten, die direkt in einem Entwicklungs- oder Schwellenland durchgeführt werden, kann ein breites Spektrum von Aktivitäten als Praktikum anerkannt werden.

§ 4 Status der Studierenden im Praktikum

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Andererseits sind die Studierenden an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere was die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht betrifft.

§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums

Es wird empfohlen, das Berufspraktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Berufspraktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens

acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten.

In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum. Hierbei sollte die wöchentliche Arbeitszeit im Berufspraktikum nicht unter acht Stunden liegen; die Gesamtarbeitszeit während des Praktikums muss mindestens 300 Stunden betragen.

§ 6 Anerkennung von Praktika

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Berufspraktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Berufspraktikum vergleichbare praktische Leistungen als Berufspraktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang International Development Studies stehen und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

§ 7 Praktikumsnachweis

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Berufspraktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt. Auf Wunsch kann dieser Bericht durch den Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin benotet werden.

§ 8 Praktikumsbericht

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

- (a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum, Dauer und Inhalt des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;
- (b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über
 - Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
 - Dauer des Praktikums;
 - eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
 - Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
 - Art der Vermittlung des Praktikums;
 - Betreuung des Praktikums;
 - weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
 - Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

- (c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in einen Bezugsrahmen von Entwicklung und Unterentwicklung;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

§ 9 Schweigepflicht

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.

Anhang 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan (mit Grundlagenblock Wirtschaftswissenschaften):

Semester							LP
1	Basismodul VWL (15) <i>Einführung VWL</i> VL (3) + <i>Makroökonomie I</i> VL + UE (6)		Entw.-Theorien und -politik im globalen Kontext (12) <i>Entwicklungstheorien/ Realisierung in der EZ</i> VL + SE (6) + <i>Entwicklung und Globalisierung</i> SE (6)	Entw., Institut. u. Internat. Beziehungen (12) <i>Wachstum u. Entwickl.</i> + <i>Institutions and Growth</i> VL + VL (6)	Interdisz. Kolloquium und Seminar (6) <i>Interdisziplinäres Kolloquium</i> KO (3)		30
2	<i>Mikroökonomie I</i> VL + UE (6)	Internat. Wirtschaftsbeziehungen (6) <i>Reale Außenwirt.</i> VL (3) + <i>Institutions of Int. Economics</i> VL (3)		<i>Einf. in die Entwicklungsökonomik</i> VL (3) + <i>Development Economics</i> VL (3)	<i>Interdisziplinäres Seminar</i> SE (3)	Vergleichende Kulturforschung (12) <i>Völkerkunde/ Ethnologie</i> SE (6)	27
3	Wahlmodul I (6) <i>Völkerrecht</i> VL + VL (6)	Wahlmodul II (6) <i>Einf. i. d. Friedens- und Konfliktforschung</i> VL + UE (6)	Forschungsprojekt (12)			<i>Religionswiss. / Ethnologie</i> SE (6)	30
	Praktikum (11)						11
4	M.A. Thesis (22)						22
Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (ECTS); <i>Kursive Angaben</i> sind Beispiele für Veranstaltungen im Rahmen der Module							12 0

Mit Grundlagenblock Sozialwissenschaften:

Semester							LP
1	Vergleich politischer Systeme (6) <i>Vergl. polit. Systeme mit Entw.landbezug</i> VL (3)	Methoden Empirischer Sozialforschung (15) <i>Vorlesung und Lehrforschungsprojekt I</i> VL + LFP I (9)	Entw.-Theorien und -politik im globalen Kontext (12) <i>Entwicklungstheorien/ Realisierung in der EZ</i> VL + SE (6)	Entw., Institut. u. Internat. Beziehungen (12) <i>Wachstum u. Entwickl. + Institutions and Growth</i> VL + VL (6)	Interdisz. Kolloquium und Seminar (6) <i>Interdisziplinäres Kolloquium</i> KO (3)		27
2	<i>Vergleich politischer Systeme mit Schwerpunkt Entwicklungsländer</i> PS (3)	<i>Entwicklungsbezogenes Lehrforschungsprojekt II</i> LFP II (6)	<i>Entwicklung und Globalisierung</i> SE (6)	<i>Einf. in die Entwicklungsökonomik</i> VL (3) + <i>Development Economics</i> VL (3)	<i>Interdisziplinäres Seminar</i> SE (3)	Geographie (12) <i>Stadtgeographie in EL</i> SE (6)	30
3	Wahlmodul I (6) <i>Völkerrecht</i> VL + VL (6)	Wahlmodul II (6) <i>Einf. i. d. Friedens- und Konfliktforschung</i> VL + UE (6)	Forschungsprojekt (12)			<i>Bevölkerungsgeographie</i> SE (6)	30
	Praktikum (11)						11
4	M.A. Thesis (22)						22
Zahlen in Klammern sind Leistungspunkte (ECTS); <i>Kursive Angaben</i> sind Beispiele für Veranstaltungen im Rahmen der Module							120

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Legende:

EZ	-	Entwicklungszusammenarbeit
FB	-	Fachbereich
FB 01	-	Fachbereich Rechtswissenschaften
FB 02	-	Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
FB 03	-	Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
FB 06	-	Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaft
FB 19	-	Fachbereich Geographie
LFP	-	Lehrforschungsprojekt
LK	-	Lektürekurs
LP	-	Leistungspunkt
PS	-	Proseminar
SE	-	Seminar
SS	-	Sommersemester
SWS	-	Semesterwochenstunde
UE	-	Übung
US	-	Unterseminar
VL	-	Vorlesung
WS	-	Wintersemester

Grundlagenblock (Wirtschaftswissenschaften)

Modulbezeichnung	Basismodul VWL (03148001)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Basismodul VWL führt in wesentliche Bereiche der Volkswirtschaftslehre ein. Insbesondere werden die Grundlagen der mikro- und makroökonomischen Analyse gelehrt. Das Modul besteht aus kombinierten Vorlesungen und Übungen zu Mikro- und Makroökonomie sowie einer Einführungsveranstaltung. Die Einführung VWL gibt einen Überblick über wichtige Bereiche der Wissenschaft, inklusive ordnungs- und institutionentheoretischer Aspekte. Die Mikroökonomie behandelt die Theorie des Haushalts, die Theorie der Unternehmung, die Interaktion von Angebot und Nachfrage, die Funktion des Preissystems zur Bewältigung des Knappheitsproblems, sowie unterschiedliche Produktions-, Kosten- und Nachfragetheorien. Der makroökonomische Teil des Moduls umfasst die Themen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung, Preismessung, klassische makroökonomische Theorie, Geld und Inflation, Makroökonomie offener Volkswirtschaften, Arbeitslosigkeit, neoklassische Wachstumstheorie und nachfragebasierte Konjunkturtheorie.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 10 SWS.</p> <p>Das Basismodul bildet eine Grundlage für die weiteren ökonomischen Lehrinhalte des Studienganges. Es vermittelt Studierenden ohne wirtschaftswissenschaftliche Vorbildung ein grundlegendes Verständnis wirtschaftlicher Zusammenhänge, die Kenntnis der wichtigsten Konzepte sowie die zentrale Funktion des Preismechanismus im Wirtschaftsprozess. Die Veranstaltungen sind theorie- und methodenorientiert, und die erworbenen Kenntnisse sind eine Grundvoraussetzung für das Verständnis der Themen im weiteren Verlauf des Studiums. Die Studierenden sollen qualifiziert werden, fundierte Aussagen zu Sachproblemen aus der Wirtschaft (z.B. Inflation, Arbeitslosigkeit, Produktions- und Investitionsentscheidungen usw.) zu treffen.</p>
Lehr- und Lernformen,	Der Lehrstoff wird in Form von Vorlesungen und Übungen vermittelt,

Veranstaltungstypen	begleitet durch Lehrbücher, Skripte sowie Selbststudium anhand von Literaturlisten. Bearbeitung und Diskussion von Beispielaufgaben in den Übungen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verpflichtend für Studierende ohne wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse und wird vom FB 02 angeboten. Das Einführungsmodul erleichtert es den Studierenden, parallel oder im Anschluss das volkswirtschaftliche Pflichtmodul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ zu besuchen (zeitliche Überlappung ist möglich).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Jeweils erfolgreiche Teilnahme an drei Teilklausuren in den Fächern Mikroökonomie und Makroökonomie und Einführung in die VWL (ggf. äquivalente Leistungen).
Arbeitsaufwand	10 SWS: VL „Einführung in die VWL“ (2 SWS) VL „Makroökonomie I“ + Übung (2 + 2= 4 SWS) VL „Mikroökonomie I“ + Übung (2 + 2= 4 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen (5 x 60=300 Std.): 10 LP Vorbereitung auf die Klausur(en) (150 Std.): 5 LP
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> ; Modulnote: Arithmetisches Mittel der 3 Teilnoten aus den Klausuren (ggf. mündlichen Prüfungen)
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (03148002)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul „Internationale Wirtschaftsbeziehungen“ ist ein Pflichtmodul im wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenteil. Es befasst sich mit Theorien und Modellen der internationalen Ökonomie. Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Das Modul führt die Studierenden in die Analyse internationaler und regionaler Wirtschaftsbeziehungen ein. Der Fokus des Moduls liegt auf der systematischen Darstellung der klassischen und neuen Außenhandelstheorie. Aufbauend auf diesem theoretischen Grundgerüst werden wichtige Aspekte der Handelstheorie erarbeitet, sowohl klassische Themen (Zölle, Kontingente, etc) als auch neuere Themen (nicht-tarifäre Handelshemmnisse, strategische Handelspolitik, etc). Über die Darstellung allgemeiner Zusammenhänge der internationalen Wirtschaftstätigkeit hinaus wird auch regionalen Integrationsformen Aufmerksamkeit gewidmet. Der Rolle der Entwicklungsländer in der Weltwirtschaft wird ebenfalls Beachtung geschenkt.</p> <p>Das Modul soll den Studierenden ein grundlegendes Verständnis der Zusammenhänge der internationalen Wirtschaft vermitteln. Dies soll den Zugang zu den weiteren Themen im Verlauf des Studiengangs erleichtern. Ein Verständnis dieser Themen ermöglicht den Studierenden, die im Rahmen des Studiengangs behandelten Fragen von Entwicklung und Unterentwicklung in ihren internationalen Zusammenhängen einzuordnen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Der Lehrstoff wird in Form von Vorlesungen vermittelt.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Basismodul VWL (zeitliche Überlappung ist möglich).
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verpflichtend für Studierende des M.A. IDS ohne wirtschaftswissenschaftliche Grundkenntnisse und wird vom FB 02 angeboten. Es baut auf das Basismodul VWL auf (zeitliche Überlappung ist möglich) und besteht aus Veranstaltungen aus dem Studiengang B.A. VWL (SVWL Internationale Wirtschaft).
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme an zwei (Teil-) Klausuren, ggf. äquivalente Leistung (Referat, mündliche Prüfung).
Arbeitsaufwand	4 SWS: VL „Reale Außenwirtschaft“ (2 SWS) VL „Institutions of International Economics“ (2 SWS) Teilnahme an zwei VL incl. Vor- und Nachbereitung (120 Std.) 4LP, Vorbereitung und Teilnahme an den (Teil-) Klausuren (ggf. mündlichen Prüfungen) (60 Std.): 2LP
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1-2 Semester

Grundlagenblock (Sozialwissenschaften)

Modulbezeichnung	Methoden empirischer Sozialforschung (03148004)
Leistungspunkte	15 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>(1) Inhalt: Methodologische und wissenschaftstheoretische Grundlagen der sozial-wissenschaftlichen Forschung; Zusammenhang zwischen Theoriebildung, Modellkonstruktion und Messung; Hypothesenbildung und Operationalisierung; Forschungsdesigns; Auswahl qualitativer und quantitativer Methoden für entsprechende Fragestellungen; Konstruktion sozialwissenschaftlicher Erhebungsinstrumente; qualitative Datenerhebung: qualitative Interviews und teilnehmende Beobachtung; mathematische Grundlagen der deskriptiven Statistik und der Inferenzstatistik; Anwendung uni- und bivariater Koeffizienten und einfacher multivariater Modelle bei der Datenanalyse; Kodierung und Auswertung von Datensätzen mit Statistiksoftware; Sekundäranalyse; Datendokumentation; Analyse qualitativer Daten: einfache hermeneutische Verfahren, qualitative Inhaltsanalyse, empirisch begründete Typen- und Theoriebildung, EDV-Einsatz in der qualitativen Forschung.</p> <p>(2) Qualifikationsziel / Praxis- und Berufsfeldorientierung: Kenntnis der wichtigsten quantitativen und qualitativen Methoden der empirischen Sozialforschung in Theorie und Anwendung, ihrer Stärken und Schwächen, praktische Fertigkeiten in der Erhebung, Kodierung, Verwaltung und Analyse qualitativer und quantitativer Daten; Befähigung zur Interpretation von statistischen Analyseergebnissen; Fähigkeit, Forschungsberichte kritisch zu lesen. Erwerb angewandter Methodenkenntnisse (z.B. Software zur Analyse quantitativer und qualitativer Daten) als zentrale Qualifikationen für das Berufsfeld Markt- und Meinungsforschung sowie andere forschungsnahe Tätigkeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Gruppenarbeit; Referate und Präsentationen der TeilnehmerInnen; ggf. Übungen zu statistischer Software; Vorlesung mit Diskussion.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verpflichtend für Studierende ohne sozialwissenschaftlichen Vorkenntnisse. Es führt in die Methoden sozialwissenschaftlicher Forschung ein und bildet die Grundlage für die weiteren Veranstaltungen. Die Veranstaltungen werden vom FB 03 angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Mündliches Referat/Präsentation und dessen Verschriftlichung oder Datenanalyse, Projektbericht, Hausarbeit und Klausuren LFP I+II (2 x 6 LP) = 12 LP, Kurs/VL in der fortgeschrittenen Methodenlehre (qualitativ oder quantitativ) = 3 LP
Arbeitsaufwand	<p><u>(in politikwissenschaftlichen Veranstaltungen:)</u> VL incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), zweisemestriges LFP incl. Vor- und Nachbereitung (240 Std.), Referat/Präsentation im LFP II oder äquivalente Leistung (60 Std.), Besuch der UE incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.)</p> <p><u>(in soziologischen/sozialwissenschaftlichen Veranstaltungen:)</u> Präsenzzeit: 120 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrinhalte: 120 Stunden Vorbereitung / Anfertigung Teilprüfungsleistungen: 190 Stunden</p>
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilprüfungsleistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Vergleich politischer Systeme (03148005)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul befasst sich mit Methoden und Theorien der Vergleichenden Politikwissenschaft. Zu den behandelten Themen gehören qualitative und quantitative Verfahren, Einzelfallstudien, paarweiser Vergleich sowie makroqualitativer Vergleich (QCA). Dabei werden auch allgemeine Grundsätze der vergleichenden Methode und wissenschaftlicher Arbeit thematisiert. Es werden signifikante Fälle ausgewählt, die in den beiden Veranstaltungsformen unterschiedlich bearbeitet werden: In der Vorlesung werden diese in der Diskussion besprochen (Beispielcharakter) und im Proseminar werden die aus dem Bereich der Entwicklung und Entwicklungspolitik gewählten Fälle in Kleingruppenarbeit mit Präsentation weitestgehend selbständig bearbeitet (Anwendungscharakter).</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Das Modul vermittelt grundlegende Kenntnisse über die Analyse und den Vergleich politischer Systeme mit einem besonderen Schwerpunkt in komparativen Methoden bei niedrigen Fallzahlen. Lernziel ist der Erwerb von Kenntnissen über grundlegende Konzepte und Methoden der Vergleichenden Politikwissenschaft. Die Untersuchung ausgewählter Fälle aus dem Bereich Entwicklung und Entwicklungspolitik lässt die Studierenden Kenntnisse über systemtheoretische Grundlagen, Typenbildungen und Leistungsvergleiche erwerben und darüber hinaus unterschiedliche Teilbereiche und Subsysteme sowie unterschiedliche Theorieansätze kennenlernen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eine Vorlesung mit Diskussionselementen, ein Proseminar mit mündlicher Präsentation der Themen, Lektüre ausgewählter Texte.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlmodul für Studierende ohne sozialwissenschaftliche Vorqualifikation. Es ergänzt das im Methodenmodul erworbene Wissen und bildet eine Grundlage für die weiteren sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Das Pflichtmodul „Vergleich politischer Systeme“ aus dem Bachelorstudiengang Politikwissenschaft wird durch entwicklungstheoretische und –politische Schwerpunktbildung ergänzt..
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vor- und Nachbereitung einer Proseminarsitzung (mittels Referat, Thesenpapier und Verschriftlichung), ggf. wahlweise Klausur oder mündliche Prüfung.
Arbeitsaufwand	Besuch der Vorlesung incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Besuch des Seminars incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Vorbereitung und Präsentation eines Referats im Rahmen des Seminars plus Verschriftlichung (ggf. äquivalente Leistung) (60 Std.)
Noten	Entspricht der Referatsnote (ggf. der Note der äquivalenten Leistung)
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Sozialwissenschaftliche Theorien (03148007)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul vermittelt, im Rahmen einer Überblicks- sowie einer vertiefenden Veranstaltungen, einen problemorientierten Überblick über entscheidende historische Epochen und Stationen der ideengeschichtlichen und institutionellen Entwicklung des Denkens auf den Gebieten ausgewählter Theorien aus der Politikwissenschaft und aus der Soziologie. Das Modul führt auf diese Weise in unterschiedliche Theorien und ihre jeweiligen historischen Kontexte ein und bildet die Grundlage für das Verständnis des sozialwissenschaftlichen Denkens. Die Studierenden besuchen jeweils eine Vorlesung und ein begleitendes Proseminar aus dem Bereich soziologischer, politikwissenschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Theorien mit Entwicklungsbezug. Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Dadurch sollen die Studierenden Kenntnisse der zentralen historischen und aktuellen Theorien in den Fächern Politikwissenschaft und Soziologie, ihrer geschichtlichen Entwicklung und ihres gesellschaftlichen Bezuges ebenso wie die Fähigkeit zum kritischen Umgang mit ihnen erhalten. Diese Kenntnisse sollen ihnen ein Verständnis für Denken in sozialwissenschaftlichen Zusammenhängen sowie ein Grundwissen über zentrale Theorien aus der Soziologie und der Politikwissenschaft vermitteln.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eine Vorlesung mit Diskussionselementen, ein Proseminar mit mündlicher Präsentation der Themen, Lektüre ausgewählter Texte.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlmodul für Studierende ohne sozialwissenschaftliche Vorqualifikation. Es komplettiert das im Basismodul erworbene Wissen und bildet eine Grundlage für die weiteren sozialwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen. Das Modul besteht aus Veranstaltungen des FB 03.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vor- und Nachbereitung einer Proseminarsitzung (mittels Referat mit Entwicklungsbezug, Thesenpapier und Verschriftlichung), ggf. wahlweise Klausur oder mündliche Prüfung.
Arbeitsaufwand	Besuch der Vorlesung incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Besuch des Seminars incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Vorbereitung und Präsentation eines Referats im Rahmen des Seminars (ggf. äquivalente Leistung) (60 Std.)
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Leistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Vertiefungsblock

Modulbezeichnung	Entwicklung, Institutionen und internationale Beziehungen (03148008)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul bearbeitet Probleme von Entwicklung im Rahmen internationaler Wirtschaftsprozesse. Speziell wird die Frage herausgestellt, unter welchen Bedingungen und in welchen institutionellen Zusammenhängen Entwicklung möglich ist. Die Darstellung entsprechender Theorien erfolgt unter Rückgriff auf konkrete Fallbeispiele und Teilaspekte der Fragestellung.</p> <p>Die Studierenden besuchen drei verpflichtende Vorlesungen zu den Themen Entwicklungsökonomie sowie Wachstum und Entwicklung, mit sowohl mikro- als auch makroökonomischer Ausrichtung. Darüber hinaus haben die Studierenden die Möglichkeit, eigene Schwerpunkte durch die Auswahl von einer weiteren Lehrveranstaltung zu setzen. Die angebotenen Themen umfassen zentrale Aspekte der Theorie wirtschaftlicher Entwicklung, der Entwicklungspolitik und Armutsbekämpfung, der monetären Außenwirtschaft, inklusive Zahlungsbilanz- und Währungstheorie, sowie der Institutionenökonomie. Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 8 SWS.</p> <p>Durch die drei Pflichtveranstaltungen sollen die Studierenden Kenntnisse in zentralen Aspekten der wirtschaftswissenschaftlichen Entwicklungs- und Wachstumstheorie ebenso wie die Fähigkeiten zur Analyse der Rolle von Institutionen in wirtschaftlichen Zusammenhängen erhalten. Diese Inhalte bilden den Rahmen des Moduls. Durch die Wahl einer weiteren Veranstaltung können Studierende eigene Schwerpunkte setzen und die Erkenntnisse der Pflichtvorlesungen durch relevante Themen zur internationalen Wirtschaft und Institutionenökonomie vertiefen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Lerninhalte werden in Form von Vorlesungen angeboten.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Pflichtmodul im Vertiefungsteil. Es besteht aus Veranstaltungen des FB 02.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Jeweils erfolgreiche Teilnahme an den Teilklausuren in den Pflichtveranstaltungen, ggf. äquivalente Leistung (Referat, mündliche Prüfung).
Arbeitsaufwand	<p>8 SWS: Pflicht (6 SWS, 9 LP): VL „Wachstum und Entwicklung“ (2 SWS) VL „Einführung in Entwicklungsökonomik“ (2 SWS) VL „Development Economics“ (2 SWS) Wahlpflicht (2 SWS, 3 LP): VL „International Macroeconomics and Finance“ (2 SWS) VL „Institutions and growth“ (2 SWS) VL „Reale Außenwirtschaft“ (2 SWS) VL „Institutions of International Economics“ (2 SWS) VL „Political Economics of International Organizations“ (2 SWS) Besuch von vier Veranstaltungen incl. Vor- und Nachbereitung (240 Std.), vier (Teil-)Klausuren oder äquivalente Leistungen in den VL (120 Std.)</p>
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Entwicklungstheorien und – politik im globalen Kontext (03148009)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Rahmen dieses Moduls werden theoretische und praktische Sichtweisen der globalen Nord-Süd-Beziehungen dargestellt, wobei insbesondere soziale und politische Verbindungen thematisiert werden. Dabei werden einerseits theoretische Zugänge vermittelt, wie die Weltsystem- oder die Dependenztheorie, andererseits empirische Beispiele aus der Entwicklungspolitik in Geber- und Empfängerländern. Das Modul soll die aktuellen Kontroversen um Entwicklungszusammenarbeit vermitteln und die Möglichkeiten alternativer Entwicklungspfade beleuchten. Dazu besuchen die Studierenden verpflichtend eine Vorlesung/Proseminar und ein Seminar zu Entwicklungstheorie und –politik.</p> <p>Darüber hinaus soll das Modul das Problem der Unterentwicklung in den größeren Rahmen der Nord-Süd-Beziehungen und des internationalen Systems einbetten. Hierzu besuchen die Studierenden ein weiteres SE zu einem Spezialthema aus den Bereichen Globalisierung, internationale Beziehungen, Weltökonomie und Internationale Politische Ökonomie. Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 6 SWS.</p> <p>Dieses Modul ist Teil des Kerncurriculums. Die Studierenden sollen hier lernen, welche theoretischen und praktischen Ansätze es bereits in der Debatte um Entwicklung gegeben hat und welche Erfolge und Erklärungsreichweite diese jeweils zu verzeichnen hatten. Dadurch soll ihnen die Fähigkeit vermittelt werden, die Effektivität entwicklungspolitischer Maßnahmen und Konzepte kritisch zu beurteilen und Entwicklungspotentiale einzuschätzen. Durch das zweite SE sollen sie das Problem der Entwicklung in einen globalen Zusammenhang rücken und die Auswirkungen des globalen Entwicklungsgefälles auf verschiedene Teilbereiche des internationalen Systems kennenlernen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Eine Vorlesung mit Diskussionselementen, zwei Seminare mit mündlicher Präsentation der Themen, Lektüre ausgewählter Texte.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist verpflichtend für alle Studierenden des Studiengangs. Die Veranstaltungen werden von den Instituten für Politikwissenschaft und Soziologie angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vor- und Nachbereitung von zwei Seminarsitzungen (mittels Referat, Thesenpapier und Verschriftlichung), ggf. wahlweise Klausur oder mündliche Prüfung. Anfertigen einer Hausarbeit (ca. 20 Seiten).
Arbeitsaufwand	Besuch der VL/PS incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Besuch von zwei SE incl. Vor- und Nachbereitung (120 Std.), Vorbereitung und Präsentation von zwei Referaten im Rahmen der Seminare plus Verschriftlichung (ggf. äquivalente Leistung) (120 Std.), Anfertigen einer Hausarbeit (60 Std.)
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Leistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Vergleichende Kulturforschung (03148011)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Es existieren mehrdimensionale Interaktionsmuster zwischen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Institutionen, durch die sich diese Institutionen gegenseitig beeinflussen und verändern.</p> <p>Das Modul besteht aus einem verpflichtenden Einführungsseminar sowie einem vertiefenden Seminar zu ausgewählten Spezialthemen und Weltregionen. Lehrinhalte des Einführungsseminars sind eine Einführung in das Verständnis und die Analyse kultureller Phänomene im Spannungsfeld von Eigenem und Fremdem. Dabei werden insbesondere das Verhältnis von lokalen, translokalen und globalen Entwicklungen, die Historizität und die Wandlung kultureller und religiöser Institutionen sowie die Bedeutung kultureller Praxen im Alltagsleben thematisiert.</p> <p>In einem weiteren Seminar sollen diese Grundlagen auf ein Fallbeispiel angewandt werden. Zu den möglichen Themen gehören Studien ausgewählter Religionen außereuropäischer Kulturen. Dabei werden Fragen die Denkweise der verschiedenen Religionsgemeinschaft, das Verhältnis von Politik und Religion, die Entstehung neuer Glaubensrichtungen sowie das Nebeneinander unterschiedlicher Religionen behandelt. Weitere Themen sind im Rahmen eines ethnographischen Seminars zu möglich.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Das Modul soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse aus den Kulturwissenschaften, insbesondere Völkerkunde/Ethnologie und Religionswissenschaft, vermitteln. Dies soll die wirtschafts- und sozialwissenschaftlichen Themen um eine Perspektive erweitern, die den Studierenden neue Methoden und Theorien zum Verständnis der Probleme von Entwicklung und Unterentwicklung eröffnet.</p> <p>Das vertiefende Seminar vermittelt zusätzlich Kenntnisse im Verständnis fremder Kulturen. Anhand ausgewählter Fallbeispiele werden hier Techniken der Kulturbetrachtung geübt, wobei insbesondere der Wandel kultureller Institutionen im Vordergrund steht.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Seminare mit mündlicher Präsentation der Themen, Lektüre ausgewählter Texte.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eine Wahlmöglichkeit im Bereich Interkulturalität. Die Veranstaltungen werden vom Institut für Vergleichende Kulturforschung und vom Institut für Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft (FB 03) angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation eines Referats (incl. Thesenpapier und Verschriftlichung) und Anfertigen von zwei Hausarbeiten.
Arbeitsaufwand	Besuch zweier Seminare incl. Vor- und Nachbereitung (120 Std.), zwei Referate incl. Verschriftlichung (120 Std.), zwei Hausarbeiten (120 Std.)
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Geographie (03148013)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Wirtschaftliche, kulturelle und politischen Institutionen weisen immer auch einen geographischen Bezug auf. Die räumliche Verteilung von Menschengruppen bildet die Grundlage für Prozesse sozialer und wirtschaftlicher Differenzierung. Daher bedeutet räumlicher Wandel (Migration, Vertreibung, Flucht) auch eine Veränderung der darauf gegründeten Institutionen. Nicht zuletzt ist globales Bevölkerungswachstum eine wichtige Ursache für vielfältige Entwicklungsprobleme. Andererseits spielen Umwelteinflüsse eine zunehmend wichtige Rolle in sozialem, kulturellem und wirtschaftlichem Wandel. Gleichermaßen hat menschliches Handeln wiederum Auswirkungen auf die Lebensumwelt.</p> <p>Dieses Modul soll den Studierenden Grundlagenkenntnisse der geographischen Analyse sozialer und kultureller Phänomene vermitteln. Dabei besuchen die Studierenden jeweils eine Vorlesung sowie ein begleitendes Unterseminar aus zweien der folgenden Teilbereiche: Bevölkerungsgeographie, Wirtschaftsgeographie, Stadtgeographie und Geographie des ländlichen Raumes.</p> <p>Die Bevölkerungsgeographie befasst sich mit der Analyse, Erklärung und Prognose der räumlichen Differenzierung und raumzeitlichen Veränderung der Bevölkerung nach ihrer Zahl, Struktur und Dynamik auf verschiedenen Maßstabsebenen (global, regional, lokal). Zu den behandelten Themen gehören u.a. Verteilung von Bevölkerungen, Bevölkerungspolitik und Dynamiken der Bevölkerungsbewegungen (räumlich und natürlich). Diese Aspekte werden durch Vergleiche von Industrie-, Transformations- und Entwicklungsländer illustriert und in Bezug gesetzt.</p> <p>Die Wirtschaftsgeographie thematisiert die Rolle räumlicher Strukturen als wirtschaftlich relevante Parameter, z.B. im Rahmen von Standortentscheidungen von Unternehmen, ebenso wie die Auswirkungen wirtschaftlicher Tätigkeit auf die Raumstruktur. Dabei werden vielfältige Themen und Konzepte aus geographischer Perspektive vorgestellt: Unternehmensorganisation, Innovation, Globalisierung, Regionalpolitik sowie die Wechselwirkung von Organisation und Standort.</p> <p>Die Stadtgeographie analysiert Strukturen und Prozesse von Agglomerationen, Stadtentwicklung sowie soziale Prozesse im städtischen Rahmen. Dabei werden Entwicklungsprozesse des urbanen Raums in den wirtschaftlichen und politischen Kontext eingeordnet und die dabei entstehenden sozialen und ökonomischen Fragestellungen und Konflikte betrachtet.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 8 SWS.</p> <p>Das Modul soll den Studierenden die Fähigkeit vermitteln, geographisch-räumliche Faktoren in die Analyse von Entwicklungsproblemen einzubeziehen. Dazu gehören Methoden zur Erfassung von Bevölkerungswandel (Migration, natürliche Veränderung), von Prozessen der Urbanisierung, von Umweltveränderungen sowie der Entstehung von sozialer Ungleichheit und Fragmentierung. Dies soll die Studierenden befähigen, die Interaktion menschlicher und räumlicher Faktoren als wichtige Strukturvariable im Entwicklungsprozess zu erkennen und diese in ihrer eigenen Forschung zu berücksichtigen.</p>
Lehr- und Lernformen,	Vorlesungen mit Diskussionsmomenten, Unterseminare mit mündlicher

Veranstaltungstypen	Präsentation der Themen, Lektüre ausgewählter Texte.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Kulturwissenschaften. Die Veranstaltungen werden vom FB 19 angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Jeweils erfolgreiche Absolvierung von je einer Klausur in den beiden VL, Vorbereitung und Präsentation von je einem Referat in den beiden US.
Arbeitsaufwand	Jeweils zweimal: Besuch der VL incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Besuch des US incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Referat im US mit (30 Std.), Teilnahme an Klausur (30 Std.)
Noten	Die Gesamtnote ergibt sich zu je 35% aus den Klausurnoten und je 15% aus den Noten für die Referate.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Orientwissenschaft (03148012)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse über Geschichte, Kultur, Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens vermitteln.</p> <p>Hierbei sollen sich die Studierenden Basiswissen über die Geschichte und Kultur des Vorderen Orients von der frühen Besiedlung bis in die Gegenwart aneignen. Mit Hilfe dieses breiten Hintergrundwissens werden dann konkrete historische und kulturelle Phänomene in übergreifende Zusammenhänge eingeordnet, um ggf. im Beratungs- und Sachverständigenwesen kompetente Einschätzungen abgeben zu können. Darüber hinaus werden in einem weiteren Schwerpunkt Kenntnisse über die naturräumliche, ethnische, sozioökonomische und politische Gliederung der Länder des Vorderen Orients erarbeitet. Diese regionaltypischen Besonderheiten können bspw. in der Entwicklungszusammenarbeit von großem Interesse sein.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung, Seminar, ggf. E-Learning-Einheiten.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist eine Wahlmöglichkeit im Bereich der Kulturwissenschaften. Die Veranstaltungen werden vom Centrum für Nah- und Mitteloststudien (FB 10) angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Teilnahme an (Teil-)Klausuren und/oder Präsentation von Referaten und/oder Anfertigung von Hausarbeiten.
Arbeitsaufwand	Insgesamt 360 Std.
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Wahlmodule

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul: Agrarökonomie und ländliche Entwicklung (03148014)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul befasst sich mit Zielen und Instrumenten von Agrar- und Umweltpolitik und deren Umsetzung im politischen Willenbildungsprozess. In vielen Entwicklungsgesellschaften erbringt die Landwirtschaft noch zentrale gesamtwirtschaftliche Beiträge; Gefährdung bzw. Erhalt der natürlichen Umwelt wird entscheidend durch das wirtschaftliche Handeln von Landwirten und Bewohnern des ländlichen Raums geprägt. Gleichzeitig ist dieser Sektor schon frühzeitig in die internationale Arbeitsteilung und die Wirkungsweise internationaler Regime (WTO, Rio-Konventionen) eingebunden. Solange Armut im ländlichen Raum dominiert, wirken Agrar- und Umweltpolitik tief greifend auf Armutsbekämpfung.</p> <p>Das Modul führt die Studierenden, primär mikroökonomisch begründet, in Besonderheiten der Agrarpreisbildung, Marktstruktur und des internationalen Agrarhandels ein. Es umfasst das breite Spektrum agrar- und umweltpolitischer Instrumente und ihrer Wirkungen, vielfach am Beispiel der EU. Dazu besuchen die Studierenden eine einführende Vorlesung zur Agrar- bzw. Umweltpolitik sowie eine vertiefende Veranstaltung zu einem Spezialthema.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Dieses Modul soll den Studierenden grundlegende Kenntnisse in der Analyse agrarischer Ökonomien sowie Agrar- und Umweltpolitik vermitteln. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf den Preisbildungsmechanismen sowie auf den Möglichkeiten und Grenzen politischer Steuerung durch gezielte Maßnahmen der Agrarpolitik. Dies soll verdeutlichen, welche Rolle der primäre Sektor im Entwicklungsprozess hat und inwieweit sich der landwirtschaftliche Sektor von anderen Felder der Volkswirtschaft unterscheidet. Ferner wird der Politikrahmen durch das Coase-Theorem sowie spieltheoretische Erörterungen der Tragödie des Allgemeinbesitzes ergänzt. Das Modul soll die Studierenden dazu qualifizieren, nach dem Abschluss ein grundlegendes Verständnis des Themenbereiches zu besitzen, das ihnen ermöglicht, sich vertiefende Zusammenhänge selbst zu erarbeiten.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Lerninhalte werden in Form von Vorlesungen und Seminaren angeboten.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in VWL, entweder durch wirtschaftswissenschaftlichen Studienabschluss oder abgeschlossenen Grundlagenblock VWL im Rahmen dieses Studiengangs.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt ein Wahlmodul dar, das von den Studierenden zur Spezialisierung gewählt werden kann. Die Veranstaltungen werden vom FB 02 sowie von der Universität Gießen angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation eines Referats incl. Verschriftlichung / erfolgreiche Teilnahme an (Teil-)Klausuren.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der Veranstaltungen (2VL oder 1SE) incl. Vor- und Nachbereitung (120 Std.), Vorbereiten eines Referats/Verschriftlichung/Teilnahme an (Teil-)Klausuren (60 Std.)</p> <p>6LP: VL „International Agricultural Policy“ (2 SWS) VL „Ressourcenökonomie und Umweltmanagement“ (2 SWS)</p>

	oder ein Seminar (6LP): SE aus dem Bereich Entwicklungsökonomie/Agrarökonomie
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul: Kooperation, Innovation und Entwicklung (03148015)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul vermittelt und vertieft Theorien aus dem Bereich der Kooperationsökonomie, betrieblicher Governance-Strukturen sowie zu Innovation und Unternehmertum, wobei ein besonderer Praxisbezug zur Rolle kleiner und mittlerer Unternehmen im Entwicklungsprozess geschaffen wird. Dabei wird Kooperation als Instrument zu verbessertem Marktzugang von KMU im Kontext von Marktliberalisierung, Deregulierung, Verlängerung von Wertschöpfungsketten, regionaler Integration und internationalen Regimen ebenso analysiert wie zur Lösung bankenaufrechtlicher Auflagen und Rechnungslegungsstandards im internationalen Kontext, ebenso wie das Wissens-Pooling zur Erfüllung von Qualitäts-, Umwelt- und Sozialstandards. Ein weiterer Schwerpunkt liegt damit auch in Gründungs- und Stabilitätsproblemen (genossenschaftlicher) Kooperationsformen, wie free riding, Risikobewältigung durch Sicherungseinrichtungen oder Wachstumschancen innerhalb formaler Kooperationsformen.</p> <p>Die Studierenden erarbeiten –vornehmlich neoklassisch, institutionen- und evolutionstheoretisch begründet – komparative Vorteile hybrider Organisationsformen zwischen Markt und Hierarchie im Umfeld neuer weltwirtschaftlicher Herausforderungen. Dabei wird die Bedeutung autochthoner, lokal in EL entstandener Kooperationsmuster ebenso herausgearbeitet wie zukünftige Chancen von Kooperation angesichts unvollkommener Märkte für Kredite, Versicherung, Arbeit, aber auch intellektueller Verfügungsrechte.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Die Lerninhalte werden in Form von Vorlesungen und Seminaren angeboten.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt ein Wahlmodul dar, das von den Studierenden zur Spezialisierung gewählt werden kann. Die Veranstaltungen werden vom FB 02 angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Präsentation eines Referats incl. Verschriftlichung / erfolgreiche Teilnahme an (Teil-)Klausuren.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch der Veranstaltungen (2VL oder 1SE) incl. Vor- und Nachbereitung (120 Std.), Vorbereiten eines Referats/Verschriftlichung/Teilnahme an (Teil-)Klausuren (60 Std.) VL „Einführung in die Kooperationsökonomik“ (2 SWS) VL „Economics of Cooperation“ (2 SWS)</p> <p>oder ein Seminar (6LP): SE aus dem Bereich Entwicklungsökonomie/Internationale Wirtschaft/Kooperationsökonomie</p>
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Internationales Recht“ (0114800101)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Modul führt die Studierenden in die Geltungsgrundlagen und die Funktionsweise des internationalen Rechts ein. Es macht sie dabei zugleich mit der Logik des rechtswissenschaftlichen Denkens vertraut.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Vorlesung und begleitende Arbeits- und Lerngruppen
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch und/oder Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt ein Wahlmodul dar, das von den Studierenden zur Spezialisierung gewählt werden kann. Die Veranstaltungen werden von den FB 01 angeboten
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Teil-Klausuren (4 Std. und 2 Std.) oder (nur Völkerrecht) aus einer Klausur/ggfs. mündl. Prüfung und einer Hausarbeit, durch die die Studierenden nachweisen sollen, dass sie sich die Inhalte der Vorlesungen erarbeitet haben
Arbeitsaufwand	Vorlesungen: VL (01): Völkerrecht (4 SWS) VL (02): Das Recht internationaler Organisationen (2 SWS) Teilnahme sowie Vor- und Nachbereitung der jeweiligen Sitzungen bzw. der Hausarbeit (120 Std.): 4 LP Vorbereitung der Prüfung(en) (60 Std.): 2 LP Nur Völkerrecht: Klausur/mündl. Prüfung <u>und</u> eine Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten)
Noten	Arithmetisches Mittel der Teilnoten
Turnus des Angebots	Jedes Studienjahr, beginnend mit einem WS
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Wahlpflichtmodul „Internationale Beziehungen und Internationale Politische Ökonomie“ (03 148 0 35 00)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Das Lernziel besteht darin, Prozesse der Weltordnung und Weltökonomie mit Blick auf zentrale inter- und transnationale militärische und sozioökonomische Probleme, Konflikte und Krisen zu verorten; die Vertiefung theoretischer und anwendungsfähiger Kenntnisse der IB und IPÖ erfolgt mit Bezug auf folgende Aspekte: a) Probleme der Unterentwicklung b) historischer Wandel von Konflikten und Krisenprozessen im und nach dem Ost-West-Konflikt; c) die Funktionsweise internationaler Institutionen und Regime; d) regionale Krisen und Kriege;.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Überblicksveranstaltung, Seminare sowie Arbeits- und Lerngruppen eine Überblicksveranstaltung (2 SWS): <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklungspolitik zwei Seminare aus den Bereichen (4 SWS): <ul style="list-style-type: none"> • Globalisierung und Regionalisierung (Theorieseminar) • Internationale Sicherheitspolitik • Institutionen und Akteure der Weltökonomie (WTO, IWF etc.)
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse zur Entwicklungstheorie und -politik
Verwendbarkeit des Moduls	Auch als Wahlschwerpunktmodul im Studiengang M.A. Politikwissenschaft; an dieses Modul kann das praxisbezogene Forschungsprojekt angegliedert werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die studienbegleitende Prüfung besteht aus 2 Referaten (mit Thesenpapier), die 2 der 3 Lehrveranstaltungen des Moduls zugeordnet sein müssen; ein Referat ist dabei schriftlich auszuarbeiten (Umfang 5-7 Seiten); das andere Referat ist durch eine Hausarbeit mit einer spezifischen Fragestellung zu ergänzen (Umfang 15 - 20-Seiten)
Arbeitsaufwand	Teilnahme, Vor- und Nachbereitung von drei Lehrveranstaltungen (120 Std.): 4 LP 1 x Referat, Thesenpapier und Verschriftlichung (60 Std.): 2 LP; 1 x Referat und Thesenpapier (30 Std.) 2 LP plus schriftliche Hausarbeit (120 Std.): 4 LP.
Turnus des Angebots	Jährlich
Noten	Gewichtung der Teilprüfungen: Referate je 30 %; Hausarbeit 40 %
Dauer des Moduls	Je nach individueller Studienplangestaltung 1 oder 2 Semester

Modulbezeichnung	Konfliktforschung (03148019)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Im Rahmen sozialer Beziehungen entstehen notwendigerweise Konflikte. Dieses Modul beleuchtet die Ursachen, Verläufe, Folgen, Funktionen und Regelungsmöglichkeiten sozialer Konflikte. Sie geht dabei davon aus, dass Konflikte einerseits auf unvereinbaren normativen Erwartungen von Akteuren und andererseits auf zwei unterschiedliche Prinzipien gesellschaftlicher Differenzierung beruhen – der vertikalen Differenzierung sozialer Positionen und der horizontalen Differenzierung autonomer gesellschaftlicher Teilsysteme.</p> <p>Das Modul wendet sich an Studierende, die bereits Grundkenntnisse in der Friedens- und Konfliktforschung aufweisen. Im PS Konfliktregelungsformen werden verschiedene Möglichkeiten zur Beilegung von Konflikten auf unterschiedlichen Ebenen vermittelt sowie die Unterschiede von gewaltsamen und friedlichen Mechanismen der Konfliktbeilegung herausgearbeitet. Diese Kenntnisse werden im Rahmen einer Gruppenarbeit zu Teilaspekten bzw. Fallbeispielen vertieft.</p> <p>Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 2 SWS.</p> <p>Die zentralen Lernziele des Wahlmoduls liegen in der Vermittlung von Fähigkeiten zur wissenschaftlichen Analyse der Entstehung und Entwicklung von gesellschaftlichen und internationalen Konflikten unterschiedlichster Art sowie von Möglichkeiten der Konfliktregelung. Im Vordergrund steht demzufolge die Vermittlung analytischer Kompetenzen. Darüber hinaus sollen Studierende aber auch jene zentralen Eigenschaften erlernen, die bei der Regelung und Bearbeitung von Konflikten und einer gewaltfreien Konfliktaustragung von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Übernahme anderer Perspektiven, geschicktes Verhandeln (bargaining), die Fähigkeit zur Kooperation und Koordination sowie eine reflexive Haltung zu eigenen Einstellungen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Problembasiertes Lernen z.B. durch Rollen- und Planspiele, strukturierte Kleingruppenarbeit, Erstellung von Videopräsentationen, Gruppendiskussionen.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Grundkenntnisse in Friedens- und Konfliktforschung.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul ist ein Wahlmodul. Die Veranstaltung wird vom Zentrum für Konfliktforschung angeboten.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Teilnahme an der Gruppenarbeit im PS incl. Präsentation und Verschriftlichung der Ergebnisse
Arbeitsaufwand	Besuch eines PS oder VL+UE incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Gruppenarbeit mit Präsentation und schriftlicher Ausarbeitung der Ergebnisse (120 Std.)
Noten	Arithmetisches Mittel aus den Noten der einzelnen Leistungen.
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	1 Semester

Angewandte Entwicklungsforschung

Modulbezeichnung	Interdisziplinäres Kolloquium und Seminar (03148010)
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>In diesem Modul soll eine fächerübergreifende Betrachtung des Themas Entwicklung im Kontext sozialer und wirtschaftlicher Institutionen stattfinden. Dabei wird Entwicklung insbesondere in ihren regionalen und globalen Verflechtungen dargestellt. Im Kolloquium werden unterschiedliche theoretische Zugänge vorgestellt und anhand bestimmter Themen und Fallbeispiele diskutiert. Dazu gehören aus dem Bereich der Sozialwissenschaften Good Governance und Weltsystem-, Modernisierungs- und dependencia-Theorien sowie aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften institutionenökonomische Theorien, Innovationsökonomik sowie Internationale Politische Ökonomie. Zusätzlich werden ausgewählte Themen interdisziplinär in einem Seminar behandelt, das von mehreren Hochschullehrern und -lehrerinnen gehalten wird („twinning“). Diese Kombination dient dazu, das erworbene Wissen aus den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemeinsam auf bestimmte Problemaspekte und Fallbeispiele anzuwenden. Dabei wird besonderer Wert auf die gleichzeitige Betrachtung eines Problems aus den Blickwinkeln der beiden Teildisziplinen gelegt. Dadurch sollen die Möglichkeiten aber auch die Grenzen in den Erklärungsreichweiten der Theorien verdeutlicht werden. Die Veranstaltungen des Moduls umfassen 4 SWS.</p> <p>Das Modul soll den Studierenden Kenntnisse über die zentralen Entwicklungstheorien der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften vermitteln. Durch die exemplarische Behandlung von Spezialthemen im Rahmen des Seminars soll die gemeinsame Anwendung der unterschiedlichen Theorien eingeübt werden. Damit soll den Studierenden verdeutlicht werden, dass die Anwendung verschiedener theoretischer Zugänge zu deutlich unterschiedlichen Ergebnissen und Lösungsansätzen führen können.</p> <p>Das Modul ist innerhalb des Blocks „Angewandte Entwicklungsforschung“ eng mit dem Modul „Forschungsprojekt“ verzahnt: Es dient der Anregung zur Themenfindung für das Forschungsprojekt und bietet ebenso Raum für die Vorstellung des Forschungsberichtes der Arbeitsgruppen.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Das Modul besteht aus einem Kolloquium, in dem in der Regel Einzelvorträge mit Diskussion präsentiert werden. Darüber hinaus findet ein Seminar statt.
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Es kann nur im Rahmen des Studiengangs gewählt werden und eignet sich nicht für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Vor- und Nachbereitung einer Seminarsitzung (mittels Referat, Thesenpapier und Verschriftlichung oder Aktualitätsbericht aus der EZ), ggf. nach Wahl des/der SeminarleiterIn auch Klausur, mündliche Prüfung oder Anfertigen einer Hausarbeit.
Arbeitsaufwand	Besuch des Kolloquiums incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Besuch des Seminars incl. Vor- und Nachbereitung (60 Std.), Vorbereitung und Präsentation eines Referats im Rahmen des Seminars (ggf. äquivalente

	Leistung) (60 Std.)
Noten	Entspricht der Referatsnote (bzw. der Note der äquivalenten Leistung).
Turnus des Angebots	Jährlich
Dauer des Moduls	2 Semester

Modulbezeichnung	Forschungsprojekt (03148020)
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul ist wesentliches Element des Forschungsbezugs des Studiengangs. Die erlernten grundlegenden Methoden eines Fachgebietes sind in der Forschungsarbeit zu vertiefen. Dabei sollen die Studierenden, auf Vorschlag der interdisziplinären Professorengruppe oder angeregt durch Themen des „Interdisziplinäres Kolloquium und Seminars“ unter Anleitung und Betreuung eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin selbständig ein Forschungsprojekt entwerfen, es in einer Gruppe bearbeiten, einen gemeinsamen Bericht verfassen sowie die Ergebnisse in einer Präsentation vorstellen. Dabei sind die Studierenden für alle Arbeitsschritte vom Projektentwurf, der Zeitplanung und Verteilung der Aufgaben bis zur Organisation der Präsentation verantwortlich. Ein Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin kontrolliert regelmäßig den Fortschritt des Projekts in Gesprächen mit der Arbeitsgruppe und gibt Hilfestellung zu konkreten Problemen der Studierenden. Die zu bearbeitenden Themen können sowohl von Seiten der Lehrenden als auch durch die Studierenden vorgeschlagen werden. Das gewählte Thema kann inhaltlich auf ein Modul aus den Bereichen „Vertiefung“ oder „Wahlpflichtmodule“ aufbauen, soll praxisorientiert sein und eine interdisziplinäre Bearbeitung ermöglichen. Die Bearbeitung der Themen findet in Arbeitsgruppen von drei bis zu zehn Personen statt. Die Arbeitsgruppe erstellt einen gemeinsamen Projektbericht im Umfang von max. 25 Seiten pro beteiligter Person und präsentiert die Ergebnisse ihres Projekts in einer eigens organisierten Veranstaltung bzw. im „Interdisziplinäres Kolloquium und Seminar“.</p> <p>Das Modul umfasst regelmäßige Treffen der Arbeitsgruppen im Umfang von 2 SWS.</p> <p>Im Rahmen dieses Moduls erlernen die Studierenden grundlegende Fähigkeiten in Projektmanagement (z.B. Projekt- und Zeitplanung, Fortschrittskontrolle, etc.) durch direkte Anwendung. Darüber hinaus werden methodische und analytische Fähigkeiten sowie weitere Schlüsselkompetenzen wie z.B. Teamfähigkeit und Präsentationstechnik eingeübt. Die dadurch erworbenen Fähigkeiten sollen in individueller Weise in den späteren Modulen „Praktikum“ (In 3) und „M.A. Thesis“ (In 4) angewandt und erweitert werden.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Workshop mit Übungscharakter, selbstorganisierte Gruppenarbeit, Betreuung durch Lehrpersonal
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, ggf. Englisch
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Besuch der grundlegenden IDS-Module
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Ein Export in andere Masterstudiengänge des Wirtschafts- oder Sozialwissenschaften, d.h. die Bildung multidisziplinärer Arbeitsgruppen ist möglich.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Beitrag zum Projektbericht (Umfang ca. 20-25 Seiten) und Beteiligung an der Präsentation.
Arbeitsaufwand	Koordination, Organisation des Projekts in regelmäßigen AG-Treffen (60 Std.), Anfertigen des schriftlichen Projektbericht (240 Std.), Präsentation des Projektberichts (60 Std.)
Noten	Notengewichtung: Projektbericht 2/3; Präsentation 1/3.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester

Modulbezeichnung	Praktikum (03148021)
Leistungspunkte	11 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Das Modul hat zum Ziel, den Studierenden Informationen über und Erfahrungen in ausbildungsadäquaten Berufsfeldern zu vermitteln. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kontakte zu BerufspraktikerInnen zu knüpfen.</p> <p>Näheres regeln die Praktikumsrichtlinien (vgl. StPO Anhang 1). Das achtwöchige Praktikum soll ganztägig während der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Die am Studiengang beteiligten Lehrenden unterstützen die Studierenden bei ihrer Suche nach einem Praktikumsplatz. Nach Abschluss des Praktikums muss ein Bericht über die ausgeübte Tätigkeit eingereicht werden. Das Praktikum geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.</p> <p>Das Praktikum soll den behandelten theoretischen und methodischen Inhalten des Studienganges eine praktisch-empirische Dimension gegenüberstellen. Danach sollen die Studierenden in der Lage sein, die Reichweite und Erklärungskraft der behandelten Theorien einzuschätzen. Außerdem sollen sie die gegenseitigen Bezüge von Empirie und Theorie kritisch einschätzen können. Dies beinhaltet die Anwendung theoretischer Aussagen auf konkrete Situationen und die Überprüfung der Theorien anhand der eigenen Erfahrung.</p> <p>Letztlich stellt das Praktikum für die Studierenden die Chance dar, einen möglichen Karriereweg zu erforschen und den beruflichen Einstieg durch das Knüpfen von Verbindungen und den Erwerb praktisch relevanter Kenntnisse zu erleichtern.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Tätigkeit sowie die kritische Reflexion der Arbeit in einem schriftlichen Bericht.
Lehr- und Prüfungssprache	Je nach Praktikumsplatz
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Es kann nur im Rahmen des Studiengangs gewählt werden und eignet sich nicht für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvierung eines 8-wöchigen ganztägigen Praktikums, Abfassen eines Arbeitsberichts.
Arbeitsaufwand	8 Wochen Arbeit mit jeweils ca. 37,5 Std. Arbeitszeit (300 Std.), Praktikumsbericht von ca. 5 Seiten (30 Seiten)
Noten	Bestanden/Nicht bestanden
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	8 Wochen

Modulbezeichnung	M.A. Thesis (03148022)
Leistungspunkte	22 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Die M.A. Thesis stellt eine eigenständige wissenschaftliche Leistung der Studierenden dar. Dadurch wenden sie bereits erworbene Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeit auf ein ausgewähltes Thema gemäß den Richtlinien der StPO § 11 an. Dabei sollen sie selbständig Forschungsleistungen erbringen, diese schriftlich niederlegen und ihre Arbeit in einer mündlichen Prüfung verteidigen.</p> <p>Die Thesis stellt einen wesentlichen Teil der Forschungsorientierung des Studiengangs dar. Die eigenständige Leistung der Studierenden soll diese für weitere wissenschaftliche Aufgaben qualifizieren. Einerseits dient dies der fachwissenschaftlichen Qualifikation: die Studierenden lernen die Bearbeitung von wissenschaftlichen Themen, die Einhaltung wissenschaftlicher Standards und die Anwendung von Methoden und Theorien, andererseits werden dadurch auch Schlüsselkompetenzen wie Zeitmanagement, Projektplanung und wissenschaftliches Schreiben abgefragt.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Wissenschaftliche Eigenarbeit
Lehr- und Prüfungssprache	Deutsch, auf begründeten Antrag ist auch die Abfassung in einer Fremdsprache möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Mindestens 86 Leistungspunkte in Modulen des Masterstudiengangs International Development Studies.
Verwendbarkeit des Moduls	Das Modul stellt einen Pflichtteil im Rahmen des Masterstudiengangs dar. Es kann nur im Rahmen des Studiengangs gewählt werden und eignet sich nicht für andere Studiengänge.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Erfolgreiche Anfertigung einer M.A. Thesis (ca. 80 Seiten) sowie Bestehen einer mündlichen Prüfung.
Arbeitsaufwand	Anfertigen einer viermonatigen Masterarbeit (17 Wochen * 37,5 Wochenstunden = ca. 630 Std.), mündliche Prüfung (20 Min.) zum Thema der Thesis (30 Std.)
Noten	90% Note der Masterarbeit, 10% Note der mündlichen Prüfung
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Dauer des Moduls	1 Semester